



CCBE Info

Nr. 62
Mai 2017

127. Vollversammlung in Edinburgh – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte - Arbeiten an einem europäischen Übereinkommen über den Beruf des Rechtsanwalts - Strafrecht – Soziale Verantwortung von Unternehmen (CSR) - Gesellschaftsrecht – EuGH Rs. Lahorgue (C-99/16) - Multilaterales Austauschprogramm für junge Rechtsanwälte/innen (MULTILAW)

127. VOLLVERSAMMLUNG IN EDINBURGH

Am 19. Mai 2017 fand in Edinburgh die 127. Vollversammlung des CCBE statt. Am Vorabend wurden die CCBE-Delegationen im Edinburgh Castle zu einem Begrüßungsempfang von der Law Society of Scotland und dem Lord Advocate James Wolffe willkommen geheißen.

Zum Auftakt der Vollversammlung hielt Michael Matheson MSP, der schottische Kabinettssekretär für Justiz die Eröffnungsrede. Matheson stellte das schottische Justizsystem vor und betonte einige wichtige Errungenschaften der letzten Jahre. Darüber hinaus sprachen auch Rt Hon.

Lord Patrick Hodge, Richter des Obersten Gerichtshofs und Martin Šolc, Präsident der International Bar Association (IBA), wobei Lord Hodge die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit der Justiz betonte und Letzterer einige der wichtigsten Arbeiten der IBA und ihre Zusammenarbeit mit dem CCBE hervorhob.

Am Abend des 19. Mai lud die CCBE-Delegation des Vereinigten Königreichs zu einem Gala-Dinner in der Signet Library.



Michael Matheson MSP, schottischer Kabinettssekretär für Justiz



Right Honourable Lord Patrick Hodge, Richter des Obersten Gerichtshofs



Martin Šolc, Präsident der International Bar Association (IBA)

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Ab Juni wird der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kurze Begründungen für die Unzulässigkeitsentscheidungen eines Einzelrichters abgeben.

Der CCBE begrüßt diese neue Praxis des Gerichtshofs. Seit vielen Jahren macht der CCBE den Gerichtshof darauf aufmerksam, dass ein Fehlen von Begründungen bei den

Unzulässigkeitsentscheidungen für Rechtsanwälte problematisch ist, da sie die Entscheidung ihren Mandanten nicht erklären können.

ARBEITEN AN EINEM EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN BERUF DES RECHTSANWALTS

Der CCBE arbeitet derzeit an der Frage eines möglichen europäischen Übereinkommens über den Beruf des Rechtsanwalts. Im vergangenen Jahr schlug der CCBE dem Europarat vor, die Arbeit zu diesem Thema zu initiieren, da Rechtsanwälte eine zentrale Rolle in der Rechtspflege spielen und da es derzeit kein verbindliches europäisches Instrument gibt, das sich speziell auf den Beruf des Rechtsanwalts bezieht. Dieser Vorschlag wurde im Oktober 2016 durch einen von 22 Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PACE) unterzeichneten Antrag aufgegriffen, mit dem das Ministerkomitee aufgefordert wird, die Arbeiten an einem Entwurf eines solchen Übereinkommens aufzunehmen.

Im Januar 2017 wurde der Ausschuss für Rechtsfragen und Menschenrechte des Europarates vom PACE offiziell

beauftragt und im März eine Berichterstatteerin ernannt: Frau Sabien Lahaye-Battheu, ein belgisches Mitglied des PACE und belgische Rechtsanwältin seit 1990. Im Mai 2017 traf sich eine Delegation des CCBE mit dem Sekretariat des Rechts- und Menschenrechtsausschusses, der für die Koordination der Arbeiten zuständig ist. Der Bericht des Berichterstatters wird voraussichtlich noch vor Ende 2017 veröffentlicht. Der Bericht wird keinen Entwurf des Übereinkommens enthalten, wohl aber eine Liste wesentlicher Grundsätze, die in ein künftiges Übereinkommen aufgenommen werden sollen. Wird der Vorschlag vom Ministerkomitee gebilligt, sollte die Ausarbeitung des Übereinkommenstextes Ende 2018 oder Anfang 2019 beginnen. Der Entwurfsprozess dauert in der Regel etwa zwei Jahre, gefolgt von Unterzeichnung und Ratifikation.

STRAFRECHT

Der CCBE verfolgt die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem den «Vorschlag für eine Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen».

Auf der Vollversammlung in Edinburgh am 19. Mai haben die CCBE-Delegationen einer CCBE-Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission zugestimmt. Der CCBE wird den weiteren europäischen

Gesetzgebungsprozess in Bezug auf diesen Vorschlag beobachten.

SOZIALE VERANTWORTUNG VON UNTERNEHMEN (CSR)

Auf der Vollversammlung in Edinburgh am 19. Mai haben die CCBE-Delegationen einen Praktischen Leitfaden für Rechtsanwaltskammern und -vereine zur sozialen Verantwortung von Unternehmen gebilligt.

Im Februar 2013 veröffentlichte der CCBE den Leitfaden «Corporate Responsibility and the Legal Profession» («Guidance I») und informierte über die Definition, die Grundkonzepte und die internationalen, EU- und nationalen Initiativen und Normen zur Corporate Social Responsibility (CSR). Im Februar 2014 veröffentlichte der CCBE «Corporate Social Responsibility and the Legal Profession - Guidance II». Guidance II erläutert im Detail

die CSR-spezifischen Konsequenzen für die Anwaltschaft aufgrund ihrer spezifischen Rolle und Stellung, die Beratung hinsichtlich CSR und die potenzielle CSR-Verantwortlichkeit von Rechtsanwälten/Kanzleien als Dienstleister und als Unternehmen. Die jüngste «Guidance» greift diese Themen wieder auf, indem sie in Form einer kurzen Aufzählung einige der Herausforderungen hervorhebt, die in Guidance I und II angesprochen wurden. Der jüngste Leitfaden zielt darauf ab, Kammern und Vereine darauf aufmerksam zu machen, dass es dringend geboten ist, sich mit einigen wesentlichen Fragen zu befassen, die für Rechtsanwälte, die sich mit CSR befassen, relevant sind.

GESELLSCHAFTSRECHT

Die Europäische Kommission hat eine öffentliche Konsultation zur „Modernisierung des EU-Gesellschaftsrechts: Regeln für digitale Lösungen und effiziente grenzüberschreitende Verfahren“ gestartet. Damit sollen Informationen von Akteuren und interessierten Kreisen zu Fragen im Bereich des Gesellschaftsrechts, wie der Verwendung von Online-Tools und der grenzübergreifenden Mobilität von Unternehmen erhoben werden.

Die Konsultation ist in vier Abschnitte unterteilt:

- (1) Gründe, zu handeln;
- (2) Verwendung von Online-Tools im Lebenszyklus eines Unternehmens;
- (3) grenzüberschreitende Mobilität von Unternehmen (Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen);
- (4) Kollisionsregeln für Unternehmen.

Laut der Folgenabschätzung in der [Anfangsphase der Kommission](#), die gleichzeitig veröffentlicht wurde (und zu der bis zum 7. Juni 2017 Stellung

genommen werden kann), wird die Kommission voraussichtlich im letzten Quartal 2017 eine legislative Maßnahme vorlegen. Auf der Grundlage der Rückmeldungen aus der Konsultation und den Ergebnissen externer unterstützender Studien und Forschungen wird die Kommission voraussichtlich eine Folgenabschätzung des [Gesetzgebungsvorschlags](#) durchführen.

Die Konsultation läuft bis 6. August 2017.

EUGH-URTEIL IN DER RECHTSSACHE LAHORGUE (C-99/16)

Am 18. Mai 2017 hat der EuGH sein [Urteil](#) im Fall Lahorgue gefällt. Im vorliegenden Fall geht es um ein Vorabentscheidungsverfahren aus Frankreich bezüglich der Ablehnung eines Antrags eines rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Rechtsanwalts auf Bereitstellung eines Routers für den Zugang zum französischen privaten virtuellen Anwaltsnetzwerk im Zusammenhang mit der [anwaltlichen Dienstleistungsfreiheit \(Richtlinie 77/249/EWG\)](#).

Der EuGH stellte fest: „Die Weigerung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, einem in einem anderen Mitgliedstaat ordnungsgemäß zugelassenen Rechtsanwalt einen Router für den Zugang zum privaten virtuellen Anwaltsnetzwerk zur Verfügung zu stellen, nur weil er in dem ersten Mitgliedstaat, in dem er seinen Beruf als freier

Dienstleister ausüben möchte, nicht zugelassen ist, stellt in Fällen, in denen das Hinzuziehen eines Einvernehmensanwalts nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs im Sinne von Art. 4 der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte in Verbindung mit Art. 56 und Art. 57 Abs. 3 AEUV dar. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob eine solche Weigerung angesichts des Kontexts, in dem sie ausgesprochen wird, tatsächlich den Zielen des Verbraucherschutzes und der geordneten Rechtspflege entspricht, die sie rechtfertigen könnten, und ob die damit verbundenen Beschränkungen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Zielen stehen.“

MULTILATERALES AUSTAUSCHPROGRAMM FÜR JUNGE RECHTSANWÄLTE/INNEN (MULTILAW).

Die European Lawyers Foundation freut sich über die Beauftragung mit dem Projekt MULTILAW.

MULTILAW ist eine lang erwartete Initiative, die von der EU finanziert wird und die eine größere Mobilität von Rechtsanwälten innerhalb der EU ermöglicht und zur Entwicklung einer europäischen Rechtspflegekultur beiträgt. Es wird damit das erste europäische Ausbildungs-Austauschprogramm für Rechtsanwälte/innen auf der Grundlage der bewährten Praktiken des Europäischen Netzes für die justizielle Aus- und Fortbildung für den Austausch von Richtern und Staatsanwälten geschaffen. Das Projekt wird von der European Lawyers Foundation geleitet. Projektpartner

sind die Rechtsanwaltskammern Paris und Athen, die nationalen Rechtsanwaltskammern von Rumänien, Litauen, Spanien und der Tschechischen Republik sowie die polnischen Rechtsberater. Während der Projektlaufzeit haben Teilnehmer aus 7 EU-Mitgliedstaaten (junge Rechtsanwälte/innen mit bis zu fünf Jahren Berufserfahrung) die Möglichkeit, in Gastgeberinstitutionen aus dem Rechtsbereich im Ausland ausgebildet zu werden. Während ihres Aufenthalts können die teilnehmenden Rechtsanwälte in die Rechtssysteme der EU-Mitgliedstaaten eintauchen, Kapazitäten im Aufbau grenzüberschreitender Netzwerke entwickeln bzw. festigen und ihre juristischen und sprachlichen

Fähigkeiten verbessern. Die Praktikumsdauer beträgt zwei Wochen. Gastgeber in den Partnerländern werden lokale oder nationale Kammern oder private Anwaltskanzleien mit grenzüberschreitenden Aktivitäten innerhalb Europas sein. Die ersten Austausche werden voraussichtlich im September 2017 stattfinden; die Gesamtzahl der Anwälte/innen, die an dem Austausch teilnehmen werden, beträgt 75. Das Projekt ist nur der erste Schritt zur geplanten Schaffung einer ständigen Struktur des Rechtsanwaltsaustauschs auf EU-Ebene in naher Zukunft, die, so hoffen wir, von der EU finanziell unterstützt und auf mehr Mitgliedstaaten und Rechtsanwälte ausgedehnt werden wird.

NEUESTE ANGENOMMENE TEXTE

- [Positionspapier zum Schutz von Whistleblowern](#)
- [CCBE Model Code of Conduct: Artikel zur Unabhängigkeit](#)
- [CCBE Leitlinien für die wichtigsten neuen Compliance-Maßnahmen für Rechtsanwälte in Bezug auf die EU-Datenschutzgrundverordnung](#)
- Praktischer Leitfaden für Rechtsanwälte zur sozialen Verantwortung der Unternehmen (CSR) - Guidance III
- [Kommentar des CCBE zum den Vorschlag für eine Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen](#)

VERANSTALTUNGSHINWEISE

- 01. - 03.06.** *FBE Jahreskongress, Den Haag*
- 07. - 09.06.** *Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen (ENCJ), Paris*
- 30.06.** *Ständiger Ausschuss, Brüssel*